

Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
des
Landkreises Zollernalbkreis

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am 8.12.2025 aufgrund § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes sowie § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zollernalbkreises vom 11.11.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 11.12.2023,

beschlossen:

§ 1 Änderung zur Gebührensatzung

1. In § 3 wird der Absatz 5 wie folgt geändert:
Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens jedoch **15 Euro**, erhoben.

§ 2 Änderung in der Anlage zur Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis)

1. In der lfd. Nr. 1 Ablehnung eines Antrags, wird die Mindestgebühr auf „**15 EUR**“ abgeändert.
2. In der lfd. Nr. 3 Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes, wird die Gebühr je angefangene Seite auf „**0,90**“ abgeändert.
3. In der lfd. Nr. 8 Besondere Verwaltungsgebühr, wird der Gebührenrahmen auf „35,00 bis **1.350,00**“ abgeändert.
4. In der lfd. Nr. 10 a) Rechtsbehelfe, wird der Gebührenrahmen auf „35,00 bis **650,00**“ abgeändert.
5. In der lfd. Nr. 12 d) Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau, wird die Bezeichnung auf „**Fachwarteausbildung**“ und die Gebühr auf „**220,00**“ abgeändert.
6. In der lfd. Nr. 17, Stundensatz, werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

höherer Dienst (h. D.) oder vergleichbarer TVöD	103,00 EUR
gehobener Dienst (g. D.) oder vergleichbarer TVöD	74,00 EUR
mittlerer Dienst (m. D.) oder vergleichbarer TVöD	56,00 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Balingen, den 8.12.2025

Günther-Martin Pauli
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis (Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.